Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 523
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Regina Kittler (LINKE)

vom 03. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. September 2021)

zum Thema:

Gleichstellungsverfahren der Senatsbildungsverwaltung für Lehrkräfte mit nichtdeutscher Lehrkräftequalifikation nach dem Lehrkräftequalifikations-feststellungsgesetz (LQFG Bln) 2019 und 2020

und **Antwort** vom 24. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Regina Kittler (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28523
vom 3. September 2021
über Gleichstellungsverfahren der Senatsbildungsverwaltung für Lehrkräfte mit nichtdeutscher Lehrkräftequalifikation nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz (LQFG Bln) 2019 und 2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Gleichstellung eines nichtdeutschen Lehramtsabschlusses mit einem Berliner Lehramtsabschluss wurden jeweils in den Jahren 2019 und 2020 bei der Senatsbildungsverwaltung gestellt?
 a) Wie viele davon wurden jeweils ohne Auflagen positiv entschieden?
 b) Wie viele davon wurden jeweils mit Auflagen positiv entschieden?
 c) Wie viele wurden jeweils von vornherein abschlägig beschieden?

Zu 1.:

Wie bereits zur Drucksache S18-13250 und S18-22149 mitgeteilt, erfolgt die statistische Erhebung nach § 3 Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz (LQFG Bln) i. V. m. § 17 BQFG Bln im Land Berlin an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Auf Anfrage beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wurden für die Jahre 2019 und 2020 folgende Daten mitgeteilt:

Jahr	Anträge gesamt	Entscheidung entsprechend Nr. 1 a)	Entscheidung entsprechend Nr. 1 b)	Entscheidung entsprechend Nr. 1 c)
2019	411	16	313	11
2020	288	7	172	1

2. Wie viele Teilnehmer*innen des Anpassungslehrgangs haben – jeweils für 2019 und 2020 –
 a. erfolgreich abgelegt?
 b. den schulpraktischen Teil endgültig nicht erfolgreich abgelegt? Aus welchen Gründen wurde nicht erfolgreich bestanden?

Zu 2.:

Zu a)

Jahr	Anzahl
2019	45
2020	47

Zu b)

Jahr	Anzahl
2019	3
2020	2

Der schulpraktische Teil des Anpassungslehrgangs gilt grundsätzlich dann als endgültig nicht bestanden, wenn die festgestellten Ausbildungsunterschiede in der zulässigen Höchstdauer von drei Jahren nicht ausgeglichen werden konnten.

3. Wie oft machten Lehrkräfte in den Jahren 2019 und 2020 Gebrauch von ihrer Wahlmöglichkeit, alternativ zum Anpassungslehrgang die Gleichstellung durch eine individuelle Eignungsprüfung zu erlangen? Mit welchem Erfolg?

Zu 3.:

Eignungsprüfungen wurden im Berichtszeitraum nicht gewählt.

4. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um Hürden, die erfahrungsgemäß den Zugang zu den universitären Studien und zum schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs entgegenstehen, abzubauen? Welche weiteren Maßnahmen sind geplant?

Zu 4.:

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen, um Hürden abzubauen:

- Im Rahmen des Sonderprogramms „Beste (Lehrkräfte-)bildung für Berlin“ wird zum Oktober 2021 ein berufsbezogener Deutschkurs für das Niveau C2 am Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin eingerichtet. Personen in der Zusatzausbildung nach § 5 Absätze 1 und 2 LQFG Bln können dann währenddessen ohne zusätzliche Kosten gezielt auf den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse hinarbeiten.

- Die Regelung über den Zeitpunkt, zu dem der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse vorgelegt werden muss, wurde durch eine Gesetzesänderung flexibilisiert (vgl. § 9 LQFG Bln). Demnach kann ein Sprachnachweis nach wie vor sehr früh im Anerkennungsverfahren vorgelegt werden, dies ist aber nicht mehr obligatorisch. Der Nachweis kann jetzt auch erst zum Zeitpunkt der unbefristeten Einstellung vorgelegt werden.
 Es wurde in diesem Zusammenhang ein Konzept zur intensiven berufsbezogenen Sprachförderung im Rahmen des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs für Personen ohne C-2-Nachweis erarbeitet. Ab dem kommenden Durch-

gang werden für diesen Personenkreis wöchentlich zwei Intensiveinheiten berufsbezogenes Deutsch angeboten sowie die freiwillige Teilnahme an einer kostenfreien Sprachintensivwoche in den Herbst- oder Osterferien.
Dadurch, dass diese Sprachförderung während des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs erfolgt, konnten finanzielle Hürden abgebaut werden, denn ausländische Lehrkräfte müssen nun nicht mehr ihren Lebensunterhalt zuzüglich der Kosten für einen Sprachkurs im Vorfeld des schulpraktischen Anpassungslehrgangs selbst bestreiten, sondern erhalten innerhalb des vergüteten Anpassungslehrgangs die Möglichkeit, ihre Sprachkenntnisse gezielt auszubauen und die Sprachüberprüfung abzulegen (s. auch Antwort zu Frage 5).

5. Welche Erkenntnisse hat der Senat aus dem in der Antwort auf Frage 6 in Drs. 18/22149 erwähnten Pilotprojekt zu berufsbezogenen Sprachkursangeboten für pädagogische Berufe gezogen?

Zu 5.:

Der Senat sieht deutsche Sprachkenntnisse auf höchstem Niveau nach wie vor als essentiell für die Ausübung des Berufs der Lehrkraft an. Es wurden daher Maßnahmen ergriffen, die sprachlichen Kompetenzen der Lehrkräfte im Rahmen der Anpassungsmaßnahmen (Zusatzausbildung und schulpraktischer Teil des Anpassungslehrgangs) stärker zu fördern (s. auch Antwort zu Frage 4).

Darüber hinaus wird für alle ausländischen Lehrkräfte im schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs auch weiterhin der Wahlbaustein berufsbezogenes Deutsch angeboten.

6. Gibt es bereits Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang das mit dem § 4a LQFG Bln neu geschaffene beschleunigte Verfahren in Anspruch genommen wird?

Zu 6.:

Arbeitgeber können bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht der- bzw. desjenigen Ausländers, die oder der zu einem Aufenthaltszweck nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Absatz 3 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) einreisen will, ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen. Für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens fallen Gebühren in Höhe von 411 € pro Person an. Diese sind an den Business Immigration Service beim Landesamt für Einwanderung zu entrichten. Bislang wurden noch keine beschleunigten Verfahren beantragt.

Berlin, den 24. September 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie